

Direktverbraucher bleiben Unternehmer



Kein steuerrechtliches Thema hat in der letzten Zeit die PV-Fachwelt so beschäftigt wie der § 33 Abs. 2 EEG. Wie wird der Direktverbrauch von Solarstrom umsatzsteuerlich bewertet? Das Bundesfinanzministerium hat entschieden: Eigenverbraucher bleiben Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes.

Bei der Entscheidung für oder gegen den Direktverbrauch spielt die Umsatzsteuer künftig keine Rolle mehr. Foto: dpa

Der Eigenverbrauch ist nicht neu, aber eine Vergütung, die ihn wirtschaftlich machen soll, ist erst mit der EEG-Novelle eingeführt worden. Betreiber von nach dem 31. Dezember 2008 erstmals in Betrieb genommenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von nicht mehr als 30 kW können den Strom alternativ zur Netzeinspeisung auch ganz oder teilweise direkt verbrauchen und dafür ebenfalls eine Vergütung in Anspruch nehmen. Sie erhalten vom Netzbetreiber eine Vergütung von 0,2501 €/kWh für den direkt genutzten Strom, soweit die PV-Anlage an oder auf einem Gebäude installiert ist und die erzeugte Energie nachweislich dezentral verbraucht wird. Diese Vergütung unterliegt der jährlichen Degression.

Motive und Anreiz

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber insbesondere einen „Anreiz dafür setzen, Strom aus Erneuerbaren Energien selbst dezentral zu verbrauchen. Statt den erzeugten Strom ins Netz einzuspeisen und im Gegenzug anderen Strom zum Eigenverbrauch aus dem Netz zu entnehmen, wie es häufig geschieht, soll eine Eigenenergieversorgung erfolgen“ – so die Gesetzesbegründung zu § 33 Abs. 2 EEG. Diese neu eröffnete Möglichkeit schafft unter dem Strich auch in finanzieller Hinsicht einen kleinen Vorteil gegenüber der Volleinspeisung.

Denn der selbst genutzte Strom vom eigenen Dach ersetzt zumindest teilweise den Bezug von teurem Haushaltstrom, der zurzeit etwa 0,20 €/kWh kostet.

Im ersten Jahr beträgt der „Bonus“ für den Anlagenbetreiber ca. 0,02 €/kWh: Die Eigenverbrauchsvergütung und die vermiedenen Strombezugskosten ergeben 0,4501 €/kWh – und damit mehr als die aktuelle Einspeisevergütung. Der Anlagenbetreiber verbucht diesen Vorteil von 0,02 €/kWh, der sich mit steigenden Marktpreisen für herkömmlichen Strom in den nächsten Jahren erhöhen kann.

Die Umsatzsteuerproblematik

Der Anlagenbetreiber ist grundsätzlich mit dem Betrieb der PV-Anlage unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG unternehmerisch tätig. Das bedeutet zum einen, dass die bei der Anschaffung der PV-Anlage gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer zurückerstattet wird. Zum anderen muss die vom Netzbetreiber ausgezahlte Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung an das Finanzamt abgeführt werden. Im Jahr 2008 erhielt der Anlagenbetreiber für den eingespeisten bzw. an den Netzbetreiber gelieferten Strom die Einspeisevergütung von 0,4675 €/kWh, die als Bemessungsgrundlage (Entgelt) für die Umsatzsteuer galt. Der Netzbetreiber schuldete dem Anlagenbetreiber also die auf diese Lieferung entfallenden 19 % USt (0,088 €/kWh).

Da der Anlagenbetreiber durch die Möglichkeit des § 33 Abs. 2 EEG nun auch eine Vergütung für selbst verbrauchten Strom erhält, stellte sich ein neues umsatzsteuerrechtliches Problem: Der Anlagenbetreiber erhält für selbst verbrauchten Strom Geld von einem Dritten (dem Netzbetreiber), ohne dafür eine Gegen-

leistung zu erbringen. Ist dieser Sachverhalt nun umsatzsteuerrechtlich als sogenannte „unentgeltliche Wertabgabe“ zu qualifizieren? Verliert etwa der Anlagenbetreiber, indem er nur gelegentlich Strom in das Stromnetz abgibt womöglich seine Unternehmereigenschaft, da dies keine nachhaltige unternehmerische Tätigkeit mehr ist? Der Gesetzgeber hatte es versäumt, in der Begründung zu § 33 Abs. 2 EEG 2009 zu erläutern, ob die Novelle zu einer Änderung der bisherigen umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung führt.

Unternehmereigenschaft bleibt

Das Bundesfinanzministerium hat nun am 1. April mit einem Schreiben eine abschließende Entscheidung darüber getroffen, wie die Vergütung des Direktverbrauchs nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 umsatzsteuerrechtlich behandelt wird.

Eine der Kernaussagen dieses Anwendungsleitfadens für die Finanzämter ist, dass „die gesamte vom Anlagenbetreiber aus solarer Strahlungsenergie erzeugte Elektrizität an den Netzbetreiber geliefert wird“ und „der Anlagenbetreiber mit dem Betrieb der PV-Anlage unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG unternehmerisch tätig“ ist.

Mit anderen Worten: Der private Anlagenbetreiber büßt durch die Nutzung des eigenen Stroms vom Dach nicht seine Unternehmereigenschaft ein, die Voraussetzung dafür ist, die auf die Anschaffung der PV-Anlage gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet zu bekommen. Das BMF stellt damit klar, dass auch bei teilweiser Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage zum eigenen Verbrauch regelmäßig davon ausgegangen wird, dass der Anlagenbetreiber Unternehmer ist. Damit ist entschieden, dass der Prozentsatz des Eigenverbrauchsanteils keinen Einfluss auf die Unternehmereigenschaft hat.

Die Berechnungsgrundlage

Das BMF hat auch eine umsatzsteuerliche Qualifizierung der Vergütung für eingespeisten und für direkt verbrauchten Strom vorgenommen und die Annahme eines umsatzsteuerrechtlichen Eigenverbrauchs (unentgeltliche Wertabgabe) in diesem Fall ausdrücklich abgelehnt. Für die Vergütung selbst verbrauchten Stroms seitens des Netzbetreibers ist demnach „die

Einspeisevergütung in jedem Fall Entgelt für Lieferungen des Anlagenbetreibers und kein Zuschuss“.

Damit wird eine einheitliche umsatzsteuerliche Qualifizierung der Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 EEG vorgenommen – der selbst verbrauchte Strom wird umsatzsteuerrechtlich genauso behandelt wie der eingespeiste Strom. Das BMF bringt hiermit klar zum Ausdruck, dass sich die umsatzsteuerrechtliche Situation auch für den Betreiber einer PV-Anlage, der ab 01. Januar 2009 von der Möglichkeit des Direktverbrauchs Gebrauch macht, nicht verändert. Umsatzsteuerrechtlich wird weiterhin die gesamte vom Anlagenbetreiber selbst erzeugte Elektrizität an den Netzbetreiber geliefert.

Im Ergebnis soll der Wert des selbst verbrauchten Stroms dem des eingespeisten Stroms entsprechen – für im Jahr 2009 installierte Anlagen 0,4301 €/kWh. Diese Gleichstellung wird umsatzsteuerrechtlich mit der Annahme erreicht, dass der Anlagenbetreiber zunächst die gesamte erzeugte Elektrizität an den Netzbetreiber liefert. Das Entgelt, das der Netzbetreiber für die Lieferung des Anlagebetreibers aufwendet, beträgt 0,4301 €/kWh. Auf diese Vergütung erhält der Anlagenbetreiber zusätzlich die Umsatzsteuer i. H. v. 19 %, also 0,0817 €/kWh (§ 18 Abs. 3 EEG), die an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Soweit nun der Anlagenbetreiber den erzeugten Strom selbst verbraucht, „liegt umsatzsteuerrechtlich eine (Rück-)Lieferung des Netzbetreibers an ihn vor“, so das Bundesfinanzministerium. Der Anlagenbetreiber hat aufgrund der Annahme einer umsatzsteuerrechtlichen (Rück-)Lieferung des Netzbetreibers für den selbst verbrauchten Strom an ihn, die Differenz zwischen der Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 2 EEG (0,2501 €/kWh) und der – ihm ansonsten zustehenden – Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 1 EEG (0,4301 €/kWh) aufzuwenden. Die Bemessungsgrundlage für die Lieferung des Netzbetreibers beträgt somit 0,18 €/kWh. Diese umsatzsteuerrechtliche Qualifizierung der Vergütung für den selbst verbrauchten Strom als (Rück-) Lieferung des Netzbetreibers war insbesondere aufgrund der Systematik des Umsatzsteuergesetzes erforderlich. Denn der Anlagenbetreiber kann die auf diese Rücklieferung entfallende Umsatzsteuer gem. § 15 UStG als Vorsteuer abziehen. Da der normale Anlagenbetreiber, der lediglich mit seiner PV-Anlage unternehmerisch i. S. d. UStG tätig ist, allerdings den selbst verbrauchten Strom nur für private, meist haushaltliche Zwecke nutzt, ist ein auf diese Rücklieferung des Netzbetreibers entfallender Vorsteuerabzug regelmäßig ausgeschlossen.

Mit der Entscheidung des Bundesfinanzministeriums geht eine monatelange Phase der Unsicherheit zu Ende. Erst jetzt haben Anlagenbetreiber eine Entscheidungsgrundlage. Und somit kann sich in Zukunft zeigen, ob der vom Gesetzgeber zur Entlastung des Netzes gewünschte Eigenverbrauch in der Praxis greift.

Martin Bieber

Unser Autor

ist Rechtsanwalt und berät überregional zu Rechtsfragen rund um die Solarenergie.

Martin Bieber
Friedrichring 15
79098 Freiburg
Tel: 0761/ 7662787
Fax: 0761/ 7662786
www.rechtsanwalt-bieber.de
email: kontakt@rechtsanwalt-bieber.de

Weitere Informationen:
Bundesfinanzministerium: www.bmf.de

Besuchen Sie uns auf der
INTERSOLAR in München
vom 27.–29. Mai 2009.
Halle A2, Stand 382

Der schnellste Weg zur Netzparität



Canadian Solar Inc. NASDAQ:CSIQ

Die Canadian Solar Inc. ist ein vertikal integriertes Unternehmen und stellt Siliziumblöcke, Wafer, Zellen, Solarmodule und maßgeschneiderte Solaranlagen her. Durch ihre neueste Innovation im Bereich Solarsilizium konnten die Kosten für Siliziummodule reduziert und somit ein schnellerer Weg hin zur Netzparität gefunden werden.

